



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14.04.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meiderich, Blatt 2287,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Meiderich, Flur 20, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Lösörterstr. 45, Größe: 327 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1908 in Duisburg-Meiderich errichtetes Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung und augenscheinlich ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 327 m².

Es bestehen sieben Wohneinheiten, sämtlich vermietet. Die überschlägig anhand von veralteten Plänen ermittelte Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 320 m² (EG ca. 79 m², 1. und 2. OG jeweils ca. 36 m² bzw. 52 m² und DG jeweils ca. 35 m²).

Die Besichtigungsmöglichkeiten waren stark eingeschränkt. Lediglich die Einheit im EG konnte (auch nur teilweise) besichtigt werden.

Die Liegenschaft vermittelte einen durchschnittlichen bis mäßig gepflegten Gesamteindruck. Es besteht Instandhaltungsstau sowie Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

279.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.